

SCHULHAUS FRIDOLFING
Schulweg 6
83413 Fridolfing

T: +49 (0) 8684 24 0
F: +49 (0) 8684 91 94
info@gs-fridolfing.de
www.gs-fridolfing.de
Klassen 1 – 4
info@msv-salzachtal.de
www.msv-salzachtal.de
Klassen 8 – 10

SCHULHAUS TITTMONING
Adolph-Kolping-Platz 1
84529 Tittmoning

T: +49 (0) 8683 89 76 - 0
F: +49 (0) 8683 89 76 - 40
info@msv-salzachtal.de
www.msv-salzachtal.de
Klassen 5 – 7

SCHULHAUS KIRCHANSCHÖRING
Rathausplatz 6
83417 Kirchanschöring

T: +49 (0) 8685 779 39 - 70
F: +49 (0) 8685 779 39 - 79
info@msv-salzachtal.de
www.msv-salzachtal.de
Klassen 5 - 6



Beschulung und Notbetreuung ab 03.05.21 bis auf Weiteres

Liebe Eltern,

aufgrund der Änderung des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“) gilt ab Montag **03.05.21 bis auf Weiteres** folgende Regelung:

- **Klassen 1 bis 3 und 5 bis 8M: Distanzunterricht**
- **Klassen 4a/4b/9a/9M/10M: Präsenzunterricht an der Schule**

Sollte sich die Beschulung ändern, werden wir Sie schnellstens per ESIS verständigen.
Bitte beachten Sie dazu die neuen Regelungen auf Seite 3

Aus diesem Grund wird die Notbetreuung für die **Klassen 1 bis 6** in der Offenen Ganztagschule auch für die kommenden Wochen angeboten. **(Testung in der Notbetreuung möglich).**

Die bereits angemeldeten Kinder können weiterhin die Notbetreuung in Anspruch nehmen und wir bitten Sie, Neuanmeldungen baldmöglichst an das Sekretariat der Schule Fridolfing oder per Email unter i.stettmeier@gs-msv-salzachtal.de zu schicken.

Die Notbetreuung ist **Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 16:00 Uhr und Freitag bis 14:00 Uhr** in der Offenen Ganztagschule Fridolfing möglich. Mittagessen gibt es nur für die Kinder, welche bereits in der OGT angemeldet sind. Die Schulbusse fahren normal.

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Notbetreuung nur noch mit negativem Test möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stehböck Thomas, Rektor

Anmeldeformular Notbetreuung – bitte ausfüllen!

Name des Kindes _____ Klasse _____

Datum	von	bis	Abholung oder gehen

Schreiben Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus München:

Auswirkungen der Änderung des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. April 2021 (Az. II.1-BS4363.0/750) hatten wir Sie über das laufende Gesetzgebungsverfahren des Bundes zum 4. Bevölkerungsschutzgesetz informiert; das Verfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Infolgedessen wurde am 23. und am 27. April 2021 die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in einigen Punkten angepasst.

Für den Unterrichtsbetrieb in Bayern ergeben sich daraus – wie bereits mitgeteilt – derzeit **keine** Änderungen. Vorerst bis einschließlich 9. Mai 2021 gilt daher wie bisher:

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz **über 100** ist nur Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand möglich für die

- Abschlussklassen
- die Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium und an der Fachoberschule
- die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, soweit nach dem Lehrplan der Grundschule unterrichtet wird.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 100** findet

- in allen Jahrgangsstufen aller Schularten Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand,
- in der Grundschulstufe bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 voller Präsenzunterricht statt.

Auch die Rahmenbedingungen für den Präsenzbetrieb (allgemeine Hygienemaßnahmen (wie Maskenpflicht, Mindestabstand, Nachweis eines negativen Testergebnisses als Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts [„Testobliegenheit“]) gelten unverändert weiter. Klargestellt ist jetzt in § 18 Abs. 2 der 12. BayIfSMV, dass auch während schulischer Abschlussprüfungen Maskenpflicht besteht.

Für die Frage, ab wann welche der o. g. Unterrichtsformen beim Über- oder Unterschreiten des Schwellenwerts umzusetzen sind, ergibt sich aufgrund der neuen bundesrechtlichen

Rahmenbedingungen gemäß den allgemeinen Verfahrensregelungen nach § 3 der 12. BayIfSMV jedoch folgende Neuregelung:

- Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **drei** aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten die entsprechenden Maßnahmen **ab dem übernächsten darauf folgenden Tag** in Kraft. Beispiel: Überschreitung des Schwellenwerts von 100 am Sonntag, Montag und Dienstag → Distanzunterricht (mit Ausnahme der o. g. Jahrgangsstufen) ab Donnerstag.
- Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **fünf** aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die entsprechenden Maßnahmen **ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft**. Beispiel: Unterschreiten des Schwellenwerts von 100 am Samstag, Sonntag, Montag, Dienstag und Mittwoch → Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen ab Freitag.
- Die bisherige Stichtagsregelung, wonach allein der Inzidenzwert vom Freitag für den Unterrichtsbetrieb in der gesamten Folgeweche maßgeblich war, ist somit **ab sofort** durch die Neuregelung außer Kraft gesetzt. Somit ist leider nicht ausgeschlossen, dass ein Wechsel zwischen den verschiedenen Unterrichtsformen auch während der Unterrichtswoche erfolgt. Der damit verbundenen Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation sind wir uns bewusst; eine Beibehaltung der bisherigen Regelung war jedoch leider nicht möglich. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.